

Förderrichtlinie für städtische Zuschüsse im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes

Förderziel

Die Universitätsstadt Tübingen gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag Zuschüsse zu Maßnahmen oder für Leistungen, die in besonderem Maße zur Erhaltung der natürlichen Umweltbedingungen oder zur Verbesserung von beeinträchtigten Umweltbelangen schwerpunktmäßig auf dem Gebiet der Universitätsstadt Tübingen beitragen. Die Zuwendung kann sowohl als Regelförderung (jährlich wiederkehrende Beihilfe zu Sach- und Personalkosten) als auch als Projekt- oder Einzelförderung (zeitlich abgegrenzte Maßnahme) bewilligt werden. Diese Richtlinie stellt eine verwaltungsinterne Handlungsleitlinie dar, aus der Dritte keine unmittelbaren Rechte oder Ansprüche ableiten können.

Förderfähige Maßnahmen

- Pflege und Unterhaltung ökologisch wertvoller Landschaftsbestandteile wie Streuobstwiesen, Magerrasen, Feuchtgebiete etc.
- Anlage und Pflege von Biotopen wie Trockenmauern, Tümpeln, Wildpflanzenbeständen etc.
- Maßnahmen zum Schutz bedrohter Tier- und Pflanzenarten
- Erstellung und Ausarbeitung von Bilanzen, Bestandsaufnahmen, Kartierungen
- Maßnahmen zur Steigerung des Umweltbewußtsein und des umweltgerechten Verhaltens in der Bürgerschaft und bei Kindern und Jugendlichen wie Seminare, Tagungen, Führungen, Ausstellungen, Informationsmaterialien etc.
- Einrichtung und Betrieb eines Umweltladens oder Umweltbüros zur Beratung und Information der Bürgerschaft
- Förderung und Koordination ehrenamtlicher Arbeit im Umwelt- und Naturschutz

Form und Höhe der Förderung Grundsätze

Die Verteilung der Zuwendungen richtet sich nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan. Ein Rechtsanspruch besteht auch nach mehrjähriger Förderung nicht. Die Einnahmen aus öffentlicher Förderung (z. B. Zuschüsse, öffentliche Stiftungsgelder) und privaten Zuwendungen (z. B. Mitgliedsbeiträge, Spenden, Sponsoring, Verkaufserlöse, private Stiftungen) dürfen die Gesamtkosten der geförderten Maßnahme nicht übersteigen.

Bildung von Rücklagen

Rücklagen (Jahresüberschüsse, Spareinlagen, offene Forderungen und sonstige Kapitalanlagen) werden bei der Vergabe von Zuschüssen berücksichtigt. Nicht angerechnet werden:

• bei der Regelförderung die sogenannte Betriebsmittelrücklagen gemäß Nr. 4 des AEAO zu § 62 Abs. 1 Nr. 1 für periodisch wiederkehrende Ausgaben (Löhne, Mieten)

- bei der Sachmittelförderung von Vereinen und Initiativen ohne Mietaufwendungen: pauschaler Freibetrag von 3.000 Euro oder 10 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben
- bei der Sachmittelförderung von Vereinen und Initiativen mit regelmäßigen Mietaufwendungen: pauschaler Freibetrag von 3.000 Euro oder sechs Monatsraten Miet- und Mietnebenkosten zuzüglich 10 Prozent der jährlichen Gesamtausgaben (ohne Miet- und Mietnebenkosten)
- zweckgebundene Rücklagen

Regelförderung

- Die Regelförderung als verlässliche Förderung erhalten Vereine und Verbände zum Unterhalt ihrer Geschäftsstellen und zur Unterstützung der Personalkosten, wenn damit Aufgaben erfüllt werden, die für die Öffentlichkeit von besonderer Bedeutung sind, wie z.B. die Umweltberatung. Verlässlichkeit heißt, dass im Folgejahr in der Regel 100 % des im laufenden Haushaltsjahr laufenden Regel-Zuschusses gesichert werden, sofern sich die Voraussetzungen der Förderung nicht geändert haben oder im Einzelfall eine Änderung der Förderpraxis angezeigt ist
- Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses von mehr als 2.000 € ist die Vorlage des Freistellungsbescheides des Finanzamtes für den Zuschussempfänger
- Bei der Förderung dürfen die Beschäftigten der geförderten Vereine nicht finanziell besser gestellt werden als vergleichbare städtische Bedienstete
- Vereine, Initiativen und Verbände, die eine Regelförderung erhalten, können keine Projektförderung beantragen. Stattdessen sind die außergewöhnlichen Einzelmaßnahmen im Haushaltsplan sowie im Antragsschreiben zu benennen, damit sie bei der Ermittlung der Regelzuschusshöhe berücksichtigt werden können. Für eine ggf. daraus resultierende Anhebung des Regelzuschusses gilt nicht die "Verlässlichkeitsregelung"

Dem Antrag auf Regelzuschussgewährung müssen beigelegt werden:

- Haushalts- bzw. Wirtschaftsplan ggf. einschließlich des Stellenplans
- Angabe der Plandaten bzw. Ergebnisse der letzten 2 Jahre
- Erklärung über weitere Zuwendungsgeber, sowie die bei ihnen beantragten Beträge, soweit dies nicht aus dem Haushalts- oder Wirtschaftsplan hervorgeht
- Ab einer Beantragung von mehr als 2.000 € der Freistellungsbescheid des Finanzamtes

Projektförderung und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen

- Die Projektförderung und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen können insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen, Schülergruppen aber auch Einzelpersonen erhalten. Entscheidungsgrundlagen für die Förderung sind Geräte- und Materialkosten, Honorar-, Miet- und Fahrtkosten. Übernommen werden hiervon bis zu 90 % der zuschussfähigen Aufwendungen
- Zudem sind zum Beispiel bei der Anlage oder Pflege von Biotopen auch Personalkosten/ Eigenleistung zuschussfähig. Die Eigenleistung kann dabei mit 5,00 Euro/Std. ehrenamtlicher Einsatz angesetzt werden. Übernommen werden hiervon i.d.R. 50 % der zuschussfähigen Aufwendungen
- Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung der Maßnahme verantwortlich und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist
- Vereine, die mehr als 1.000 € an Projektfördermitteln beantragen, müssen einen Wirtschaftsplan des Vereins vorlegen

Dem Antrag auf Projektförderung und Zuschüsse für Einzelmaßnahmen müssen beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme
- Verbindliche Übersicht der Kosten und Einnahmen
- Zeitplan
- Ggf. Erklärung des Eigentümers bei Pflege- oder Unterhaltungsmaßnahmen, dass er mit der Maßnahme einverstanden ist
- Erklärung über weitere Zuwendungsgeber sowie die bei ihnen beantragten Beträge

Förderpraxis

Antragsstellung - Fristen

Unabhängig von der Form der Förderung ist für jeden städtischen Zuschuss ein Antrag zu stellen. Um bei den Haushaltsberatungen für das folgende Jahr berücksichtig zu werden, müssen die Anträge auf Regelförderung bis zum 31. Juli des Vorjahres vorliegen. Später eingehende Anträge können nicht mehr in das Verfahren der Verteilung und Beschlussfassung aufgenommen werden. Eine Antragsstellung kann nur über das vollständig ausgefüllte Antragsformular erfolgen. Durch den Beginn eines beantragten Projektes vor der Entscheidung über eine Bezuschussung wird kein Anrecht auf Förderung begründet.

Bei Projekten, die über einen längeren Zeitraum konzipiert sind, kann in begründeten Fällen die Projektförderung mittels eines Vertrages abgeschlossen werden. Der Vertrag beinhaltet den Gegenstand der Förderung, den Zeitraum des laufenden Projektes und die Finanzierungsmodalitäten. Die Projektlaufzeit darf drei Jahre nicht überschreiten.

Nach der Entscheidung über die Gesamthöhe des Fördertopfes im Rahmen der Haushaltsberatungen durch den Gemeinderat und die Verteilung der Zuschüsse im zuständigen Ausschuss wird für jeden bewilligten Zuschuss ein Bescheid ausgestellt, der u.a. über die Höhe des Zuschusses, über die Verwendung der Mittel, über die an die Vergabe geknüpften Bedingungen, über Auszahlungstermine sowie über den erforderlichen Verwendungsnachweis Auskunft gibt.

Verwendungsnachweise

Die erforderlichen Verwendungsnachweise bei Projektförderung müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres/ bzw. des Förderzeitraumes vorliegen. Die Verwendungsnachweise setzen sich aus einem Sachbericht über die geleistete Arbeit und den kassenmäßigen Nachweis der Verwendung des Zuschusses zusammen.

Beträgt der städtische Förderbetrag 1.000 Euro und mehr, ist die Arbeit des Vereins bzw. die Einrichtung zu evaluieren. Dies geschieht in der Regel durch Vorlage eines dafür geeigneten Jahresberichts inkl. Kassenbericht.

Der Bericht besteht aus:

- einem kurzen Sachbericht über die geleistete Arbeit
- ggf. der Darstellung aufgetretener Besonderheiten und Abweichungen in Bezug auf die Antragsstellung
- dem kassenmäßigen Nachweis der Verwendung des Zuschusses (z. B. Jahresabschluss, Kassenbericht), dem Nachweis der Geld- und Kontenbestände sowie der offenen Verbindlichkeiten und Forderungen zum Jahresende.

- der Darstellung der Nachfrage (z. B. Nutzung, Teilnehmerliste, Besucherzahlen)
- dem Nachweis von Rücklagen, von Forderungen und Verbindlichkeiten

Die erforderlichen Jahres- bzw. Vereinsberichte bei Regelförderung müssen bis spätestens 30. Juni des Folgejahres bei der Stadtverwaltung vorliegen.

Bei Nichteinhaltung der o.a. Kriterien wird der Antragsteller in der Regel im nächsten Haushaltsjahr nicht berücksichtigt.

Die Stadt behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Kürzungen/Rückforderungen

Zuschüsse können gekürzt bzw. zurückgefordert werden, wenn sich die Voraussetzungen für die Förderung gravierend geändert haben, z. B. durch die Verbesserung der Einnahmesituation, Bildung von Rücklagen, Verzögerung der Maßnahme, Nichtverwendung der Mittel für den vorgesehenen Zweck, die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erlangt wurde.

Haftungserklärung

Zuschussempfänger ohne eigene Rechtspersönlichkeit (Selbsthilfegruppen und Initiativen, die keinen Vereinsstatus haben) können den Zuschuss nur erhalten, wenn mindestens zwei Gruppenmitglieder für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel die gesamtschuldnerische Haftung übernehmen. Ein entsprechendes Formblatt wird dem Zuschussbescheid beigelegt. Es ist innerhalb eines Monats unterschrieben an die Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz der Universitätsstadt Tübingen zurück zu schicken.

Widerruf

Die Bewilligung des Zuschusses steht unter dem Vorbehalt des Widerrufs, falls Mittel nicht die vorgesehene Verwendung finden.